

Zeitpunkt für die Auflösung der Generalcommission festgesetzt werde. Es ist aber, wenn das Gesetz, welches vorgelegt werden wird, zu Stande kommt und in Ausführung gebracht wird, von diesem Zeitpunkte bis zum Eintritte der nächsten Ständeversammlung muthmaßlich ein so kurzer Termin, daß ich bezweifeln muß, ob die Regierung schon dann im Stande sein wird, sich mit Entschiedenheit zu erklären. Auf eine lange Zeit hinaus aber im voraus den Zeitpunkt zu bestimmen, hat keinen Zweck, ist auch eine bedenkliche Sache. Es scheint mir, nach der dormaligen Lage der Verhältnisse, wo zu den bisherigen Ablösungsgeschäften nach dem Wunsche der Regierung und der Ständeversammlung noch neue Ablösungsangelegenheiten, theilweise nicht ganz unschwierige, hinzukommen, am angemessensten, wenn die Frage: ob es möglich wäre? zur Erwägung der Regierung gestellt und darüber Mittheilung bei der nächsten Ständeversammlung erbeten würde.

Secretair Tzschucke: Die Gründe, welche in diesem Augenblicke von dem Herrn Staatsminister gegen den Antrag der Deputation Seite 148 vorgebracht worden sind, würden von Erfolg sein können in Beziehung auf die Abstimmung, wenn es sich in diesem Augenblicke darum handelte, den Zeitpunkt der Auflösung der Generalablösungscommission festzustellen. Es handelt sich aber nicht darum, sondern um eine Frage, welche bereits am vorigen Landtage zur Sprache gekommen ist. Man erklärte, es sei der Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Ablösungscommission aufgehoben werden solle. Wenn schon damals mit Majorität die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß es zweckmäßig sei, die Aufhebung der Generalablösungscommission in Erwägung zu ziehen, so kann man nicht sagen, daß durch den jetzt vorliegenden Antrag eine allzu große Uebereilung in der Auflösung der Generalcommission stattfinde. Da schon an mehreren Landtagen diese Angelegenheit gründlich erörtert worden ist, und die Staatsregierung selbst bemerkt, wie sie diese Angelegenheit niemals aus den Augen lassen könne, so ist es keine Uebereilung, und ich glaube, daß die Art, wie diese Angelegenheit behandelt wird, der sächsischen Gründlichkeit alle Ehre macht. Wäre die Rede davon, daß mit der Auflösung der Behörde den Interessen der Betheiligten Eintrag geschehe, so würde man gegen den Antrag stimmen müssen; allein es handelt sich nur darum, daß eine besondere bestehende Behörde mit einer allgemeinen Landesbehörde vereinigt werden soll, und dies scheint aus finanziellen Gründen allerdings der Beachtung werth zu sein. Hat man gesagt, daß das neue Gesetz, welches sich auf die Ablösung der Laudemialpflicht bezieht, hierauf Einfluß haben könnte, so kann ich das nicht zugeben, indem nicht dieses Gesetz, sondern unsere Verhandlungen wegen des Termins, nach welchen die Renten auf die Landrentenbank gewiesen werden sollen, mit dieser Frage im innigsten Zusammenhange stehen. Wenn die Landrentenbank außer Kraft gesetzt ist, so wird sich natürlich die Beschäftigung der Generalcommission so sehr zum großen Theile erledigen, daß die Geschäfte recht gut von den Kreisdirectionen besorgt werden können. Uebrigens ist man in neuerer Zeit von vielen Streitigkeiten bei den Ablösungen zurückgekommen. So viel mir in

meinem Kreise bekannt ist, werden die Ablösungen verglichen, und die Generalcommission hat nur die Recesse zu bestätigen, und wenn auch die Zahl der Recessebestätigungen groß ist, so folgt daraus noch nicht, daß die Geschäfte noch eben so groß sind, als vor 10 und 12 Jahren. Es ist eine ganz andere Sache, Recesse zu bestätigen, als über streitige Fragen bei Ablösungen zu entscheiden; da jetzt die Geschäfte der Ablösungscommission nur noch auf die Bestätigung der Recesse zum größten Theile beschränkt sind, so kann auch natürlich die Rede davon sein, die Regierung zu ersuchen, darüber Erörterungen anzustellen, wenn diese Behörde aufgelöst werden solle. — Dann wollte ich mir noch in Bezug auf die von dem Abgeordneten Müller angeregte Frage einige Worte erlauben. Ich kann aus meiner eignen Erfahrung nur das bestätigen, was der Abgeordnete Müller gesagt hat. Ich bin aus einem Orte, in dessen Mitte sich juristische Ablösungscommissarien, und in dessen Nähe sich öconomische und sachverständige Ablösungscommissarien befinden, aber in der letzten Zeit wurden fast alle Angelegenheiten den Ablösungscommissarien in Dresden übertragen, und es mußten die Parteien alle Reisespesen und Diäten bezahlen, was einen bedeutenden Aufwand verursachte. Gründe wurden nicht angegeben, ich habe aber privatim gehört, man wolle die Ablösungscommissarien in den kleinen Orten nach und nach einziehen und damit die Geschäfte immer mehr concentriren. Durch diese Maaßregel ist aber doch auch etwas sehr Gutes erlangt worden. Da die Kosten nämlich sehr groß waren, so sahen die Parteien von Annahme von Ablösungscommissarien ab und verglichen sich privatim. So ersparten sie sich eine bedeutende Masse von Kosten.

Abg. v. d. Planig: Bei der Abfassung dieses Antrags hatte allerdings die Deputation die Hoffnung, daß der Beschluß der geehrten Kammer, im Jahre 1851 die Landrentenbank zu schließen, einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Beförderung der im Lande noch verhandelt werdenden Ablösungen haben würde, und man hoffte, daß in den nächsten drei Jahren dieser Gegenstand sich würde so übersehen lassen, daß es der hohen Regierung möglich sein könnte, den Ständen darüber genügende Mittheilung zu machen, wenn endlich der Termin, wo die Generalcommission im Lande nicht mehr zu existiren brauchte, eintreten würde. Wenn mehrere geehrte Abgeordnete sich dagegen erklärt hatten und besonders noch deshalb von der hohen Staatsregierung auf das Gesetz, die Laudemialpflicht betreffend, hingewiesen worden ist, was erst auf diesem Landtage zu Stande gebracht werden soll, so hat die Deputation diesen Umstand keineswegs übersehen. Sie hat aber geglaubt, daß dieses Gesetz, wenn es die Genehmigung der Kammer wirklich erhielte, dann auch so klar sein werde und die Ablösung und Verwirklichung der in demselben gegebenen Bestimmungen so einfach, daß sie mehr einem Rechenexempel gleichen werde, als großen weitläufigen Ablösungsverhandlungen. Die Deputation hat auch ferner die Ansicht gehabt, daß allerdings diejenigen, welche das Gesetz benutzen wollen, sich möglichst beschleunigen werden, die Ablösung zu Stande zu bringen, um noch die Vortheile der Landrentenbank zu genießen. Wenn andererseits von einem geehr-